

fen zu beantragen.

⁴Vor Beginn des Schuljahres bzw. bei Anmeldung an einer anderen als der nächstgelegenen Schule ist ein Antrag zu dieser Leistung dem Grunde nach einzureichen. ⁵Der entsprechende Auszahlungsantrag ist nach Ablauf eines Schuljahres bis zum 31. 10. (Ausschlussfrist), der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. ⁶Diesem Antrag ist eine schriftliche Bescheinigung des Schulleiters über den Schulbesuch im relevanten Schuljahr beizufügen.

⁷Wenn die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten die Beförderungsorganisation mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorsehen, kann vom Prinzip der nachträglichen Erstattung der Beförderungskosten abgesehen werden und dem Schüler stattdessen durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland über die jeweilige Schule ein Jahresfahrausweis ausgehändigt werden. ⁸Ein Beförderungsorganisationsanspruch ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

(3) ¹Stellen Schüler bzw. deren Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten, die in einem anderen Landkreis wohnen, einen Antrag nach Absatz 1, ist bei der Feststellung des Erstattungsbetrages ein in der Schülerbeförderungssatzung oder einer entsprechenden Satzung des Wohnsitzlandkreises geregelter Eigenanteil der Eltern bzw. der sonst Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

²Absatz 2 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

³Der Erstattungsantrag kann vor Ablauf des Schuljahres gestellt und bewilligt werden, wenn der Antragsteller die Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln organisiert und dafür einen Jahresfahrausweis erworben hat.

(4) ¹Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schüler, die nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung von der Beförderung ausgeschlossen wurden oder die ihren Beförderungsanspruch nach § 3 Absatz 7 verwirkt haben.

§ 6

Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) ¹Stundenplanmäßiger Unterricht ist der für den Schüler in der jeweiligen Klassenstufe nach der Stundentafel verbindlich zu besuchende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. ²Bei Unterbrechung des Unterrichts oder vorzeitiger Beendigung ergibt sich kein Anspruch auf Beförderung.

³Die Teilnahme an Ganztagsangeboten (nachweispflichtig) ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern die Angebote im Stundenplan ausgewiesen sind und unter Aufsicht stattfinden.

⁴Eine Beförderung erfolgt unter Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung.

- (2) ¹Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören
- nachmittägliche Angebote im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften.
 - die Betreuung vor und nach dem Unterricht in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SäKiG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
 - sonstige Veranstaltungen, wie beispielsweise die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendspielen, Schülerwettbewerben, Exkursionen, Jahresausflügen, Projekttagen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen während der Ferien.
 - ganztägige Betreuung von Schülern in den Schulen während der Ferien. ²Das gilt auch für Schüler der Förderschulen.

(3) ¹Soweit zur Absolvierung des stundenplanmäßigen Unterrichtes innerschulische Wege, z. B. zwischen Haupt- und Außenstelle einer Schule, zum Sportplatz oder zum Schwimmunterricht, notwendig sind (Unterrichtswegen), findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 7

Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenze

(1) ¹Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn der Weg zwischen Wohnung des Schülers und Schule (Schulweg) für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 mehr als 2 km und für Schüler ab Klassenstufe 5 mehr als 3,5 km beträgt.

- (2) ¹Unabhängig von der Mindestentfernung nach Absatz 1, besteht ein Beförderungsanspruch für Schüler
- der Förderschulen für geistig Behinderte.
 - mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, G, H, B oder Bl und einem Grad der Behinderung von mindestens 50.
 - mit einer vom Amtsarzt festgestellten dauernden Behinderung oder anderen schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigung.

derung oder anderen schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigung.

- mit einer vom Schulpsychologen, Kinder- und Jugendpsychiatern oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie / -psychotherapie festgestellten dauernden Behinderung oder anderen zeitlich begrenzten schwerwiegenden Entwicklungsstörung bzw. Erkrankung aus psychologischen Gründen.

²Die bloße Berufung auf eine chronische Krankheitssymptomatik oder auf ein Missverhältnis zwischen dem Körpergewicht des Schülers und dem Gewicht des mitzuführenden Ranzens und ggf. anderer Materialien reicht insoweit nicht aus.

(3) ¹Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit des Schülers bedeutet. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schulweg entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen (mindestens 0,5 m) führt. ³Die bei der Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

⁴Das Vorbeigehen an öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Plätzen und ungenutzten bzw. brachen Grundstücken stellt ebenfalls keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung dar. ⁵Das gilt auch für das Passieren von Grundstücken auf welchen durch die öffentliche Hand oder freie Träger in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften spezielle Einrichtungen betrieben werden (z. B. Justizvollzugsanstalt, Wohnheime und dgl.).

(4) ¹Als Wohnung des Schülers gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zwecke des Schulbesuchs. ²Wohnen Schüler zum Zwecke des Schulbesuchs in einem Heim oder Internat, gilt zur Feststellung des Anspruches nach dieser Satzung das Heim oder das Internat oder vergleichbare Einrichtung als gewöhnlicher Aufenthalt des Schülers. ³Für Heimfahrten (Ferien, Wochenenden, Schuljahresbeginn, -ende) findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 8

Wegstrecke zur Haltestelle

(1) ¹Wegstrecken zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder des Sammelpunktes im freigestellten Schülerverkehr oder der im Einzelfall vom Zweckverband ÖPNV Vogtland festgelegten Haltestelle sowie von der Haltestelle zur Schule und umgekehrt werden grundsätzlich eigenständig zurückgelegt. ²Die Schüler bzw. deren Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten tragen hierfür die alleinige Verantwortung. ³Als zumutbare Gesamtentfernung für den Haltestellenweg gilt in der Regel die Hälfte der Angaben aus § 7 Abs. 1 Satz 1. ⁴Bei Vorliegen eines gefährlichen Haltestellenweges im Sinne von § 7 Abs. 3 wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,40 € je Besetzkilometer nach vorheriger Genehmigung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gewährt.

(2) ¹In begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen kann anstelle der Gewährung einer Wegstreckenentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 4 die Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland erfolgen. ²Diese Ausnahmefälle sind jeweils durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland zu entscheiden und anschließend der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland zur Kenntnis zu geben. ³Erfolgt die Beförderungsorganisation im Ausnahmefall durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland, so sind die dafür anfallenden Kosten zur Hälfte, jedoch maximal in Höhe von 500,00 € je Schüler und Schuljahr, vom Schüler bzw. seinen Eltern oder sonst Sorgeberechtigten zu tragen. ⁴Die Kosten werden jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres in Rechnung gestellt.

§ 9

Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) ¹Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. ²Umstiege sind dabei zumutbar. ³Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.

(2) ¹Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittels nicht möglich, so wird auf der Grundlage der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Beförderungsunternehmen eine entsprechende Beförderung organisiert. ²Es besteht grundsätzlich kein Rechtsan-

spruch auf eine Einzelbeförderung. ³Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die Fahrten koordiniert.

(3) ¹In weiteren begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband ÖPNV Vogtland den Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung dadurch erfüllen, dass dem Schüler bzw. seinen Eltern oder den sonst Sorgeberechtigten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,40 € je Besetzkilometer gezahlt wird. ²Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges muss vorher durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gestattet worden sein. ³Eine solche Gestattung ist nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere Umsteigezeiten, sonstige Wartezeiten und Fahrzeit eine unbillige Härte für den Schüler darstellen würden. ⁴Satz 3 ist für Schüler von Schulen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SchulG nicht anzuwenden.

§ 10

Gestaltung der Linien, Fahrpläne und Haltestellen

(1) ¹Die Schüler nutzen die Linien und Sonderlinien der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse, Eisen- und Straßenbahnen). ²Die Schulen müssen ihren Bedarf rechtzeitig beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anmelden. ³Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres ist der Bedarf bis zum 28. 02. bzw. bei den künftigen Klassenstufen 1 und 5 bis zum 31. 05., der dem Schuljahr vorausgeht, beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anzumelden.

(2) ¹Bei der Erstellung des Stundenplanes ist der bekannte Fahrplan des öffentlichen Linienverkehrs zu beachten. ²Die Stundenpläne sind möglichst so zu gestalten, dass unter Beachtung des § 11 (Wartezeiten) pro Schulstandort eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss bis zu 2 Fahrten in die Wohnorte ausreichend sind. ³Für die Beförderung nach der Teilnahme am Ganztagsangebot ist für Schüler mit Beförderungsanspruch (§ 3) täglich eine weitere Rückfahrt je Schulstandort möglich.

(3) ¹Die für den Schülerverkehr relevanten Fahrten der öffentlichen Linien sollen in ihrer Streckenführung so gestaltet werden, dass sie für die Schüler keine unzumutbaren Belastungen aufgrund zu langer Fahrzeiten darstellen.

(4) ¹Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

(5) ¹Die Schulträger legen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband ÖPNV Vogtland die Haltestellen der Linien des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich besonderer Schulbushaltestellen in der Nähe der Schulen fest. Die Errichtung dieser und die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Sicherheit richten sich nach den Gesetzmäßigkeiten. ²Im Übrigen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet für Ordnung und Sauberkeit an den Haltestellen verantwortlich.

(6) ¹Zur Sicherung der Schulwege und zur Ausbildung von Schülerlotsen sollen der Zweckverband ÖPNV Vogtland, die Schulträger und die Schulleitungen eng mit den Verkehrswachen und zuständigen Polizeirevieren zusammenarbeiten.

(7) ¹Neben der Verkehrserziehung in Kindergärten oder Grundschulen haben in erster Linie die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten die Verantwortung und Verpflichtung für die Verkehrserziehung ihrer Kinder zu sorgen. ²Sie sollten die Kinder bereits vor Schulbeginn und auch weiter kontinuierlich auf dem Weg zur selbstständigen Verkehrsteilnahme erziehen.

§ 11

Wartezeiten

(1) ¹Eine Wartezeit vor Beginn und nach Ende des Unterrichts an den Schulen bzw. Haltestellen von insgesamt 90 Minuten je Schultag gilt als zumutbar. ²Sie soll für jeden Einzelfall in der Regel jeweils 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts nicht überschreiten. ³Die Wartezeit wird mit der Ankunft bzw. Abfahrt an der nächstgelegenen Haltestelle ermittelt. ⁴Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.

(2) ¹Bei Schülern berufsbildender Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar. ²Gleichfalls ist eine längere Wartezeit zumutbar, soweit mindestens eine Hinfahrt zur Schule und zwei Rückfahrten (§ 10 Absatz 2) unter Beachtung der vorgenannten Wartezeit gewährleistet sind.